

§1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen
VEDICON – Gesellschaft für ganzheitliche Gesundheit.
- (2) Er hat seinen Sitz in 8283 Bad Blumau (Bezirk Hartberg-Fürstenfeld).
- (3) Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Europäische Union.

§2

Vereinszweck, Ideale und Tätigkeiten:

Die Tätigkeit der Gesellschaft ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und bezweckt die Förderung ganzheitlichen Lebens und Gesundheit.

(1) Ganzheitliche Gesundheit kann in der Gesellschaft gefördert werden durch das Streben nach physischer und nach mental-geistiger Gesundheit. Denn so wie unser physisch-grobstofflicher Körper ein physisch-grobstoffliches Immunsystem besitzt, so besitzt auch unser mental-feinstofflicher Körper ein mental-feinstoffliches Immunsystem (das System der Gedanken, der Gefühle und des Wollens). Wenn diese beiden Immunsysteme (die im Grunde eine Einheit bilden) im Einklang, gesund und stark sind, ist eine echte und dauerhafte Gesundheit möglich. Es ist das Bestreben der VEDICON - Gesellschaft, konsequent jene Dinge zu fördern, die zur Stärkung des gesamten Immunsystems beitragen und auf jene Dinge hinzuweisen, die diese schwächen können.

Zum Beispiel ist es unvereinbar mit dem Gedanken ganzheitlicher Gesundheit, Dinge des täglichen Lebens zu gebrauchen, die dem groben oder feinen Immunsystem schaden. Dies können zum Beispiel physische Körperpflegeprodukte sein die Schadstoffe wie Mineralöle, Konservierungs- und Lösungsmittel bzw. diverse andere aggressive und unnatürliche Inhaltsstoffe enthalten, welche langfristig sogar haut- oder erbgutverändernd sein können. Diese Produkte können außerdem einen hohen feinstofflich-negativen Energielevel aufweisen, weil die Rohstoffe ihren energetischen Ursprung im Schlachthaus haben oder weil dafür unzählige unschuldige Versuchstiere gequält, verstümmelt oder getötet worden sind. Diese mit den Produkten verbundenen energetisch oft stark negativ geladenen feinstofflichen Energien sind äußerst schädlich für die mentale Gesundheit und das mentale Immunsystem. Sie können den Menschen nicht nur physisch, sondern auch psychisch krank machen. Diesen Umstand kannte man bereits im antiken Rom: Sklaven wurden grausamst gequält und langsam getötet; die dabei über den Speichel ausgeschiedenen Angst- und Giftstoffe dieser Menschen waren so stark, dass man damit höchst wirkungsvolle Mittel herstellen konnte, mit denen man Feinde in den Wahnsinn treiben oder sie damit tödlich vergiften konnte. Selbst wenn man heutzutage die Schlachttiere mit Medikamenten ruhig stellt, so bleibt dennoch der Schrecken beim Transport und die Angst eines Lebewesens vor dem Tod.

Neben den Körperpflegeprodukten bilden auch viele chemisch-pharmazeutische Arzneimittel eine Quelle negativer Energien. Nicht nur dass diese Produkte oft unglaublich schädliche Nebenwirkungen für den physischen Körper haben, so

müssen diese Produkte zudem noch immer in sehr aufwendigen und extremst grausamen Tierversuchen getestet werden, um ihre Wirkung zu beweisen. Da es wissenschaftlich erwiesen ist, dass man die Ergebnisse solcher Tierversuche niemals auf den Menschen übertragen kann, stellt sich die Frage, welchem Zweck diese Dinge dienen sollen?

Eine Gesellschaft, die physische und mentale Gesundheit anstrebt, benötigt daher Alternativen, die nicht nur frei sind von physischen Gift- und Schadstoffen, sondern auch von den feinstofflich-negativen Energien und Schwingungen von Angst und Leid.

Das Ziel der VEDICON - Gesellschaft ist es, derartige negative Umstände durch positive Tätigkeiten zu ändern, indem Produkte hergestellt und verteilt werden, die keine negativen Schwingungen aufweisen. Die positiven Tätigkeiten können sowohl von wirtschaftlicher, sozialer oder auch künstlerischer Art sein. Ihr Zweck soll sowohl der eigenen Gesundheit, als auch dem Gemeinwohl des Lebens als Ganzes dienen.

(2) **Die Ideale** der VEDICON-Gesellschaft sind demokratische Grundwerte wie Toleranz, Gewaltlosigkeit, Religions-, Meinungs- und Glaubensfreiheit. Das angestrebte Ziel ist ein Leben, welches produktiv und gleichzeitig eine positive Tätigkeit für sich und für die Gemeinschaft des Lebens ist. Das Ziel der Tätigkeit ist es, im Einklang mit seiner individuellen Natur und seinen Neigungen seine innere mentale Stärke zu fördern. Wichtig ist vorrangig die Freiheit des einzelnen Individuums, sich in Harmonie mit seiner individuellen Natur beruflich und mental in einer positiven Weise frei entfalten zu können.

(3) **Die Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszweckes** sind dermaßen geartet, dass die geistigen Ideale in konkrete Tätigkeiten umgesetzt werden, wie zum Beispiel die Produktion oder die Verteilung entsprechender Produkte. Sofern für die ausgeführten Tätigkeiten gesetzliche Vorschriften maßgeblich sind und von Seiten des Staates die Erwirkung von behördlichen Genehmigungen gefordert werden, sind diese durch das verantwortliche Vereinsorgan zu erwirken. Eine regelmäßige Ausübung dieser Tätigkeit (z.B. die Produktion oder der Verkauf ganzheitlicher Produkte) ändert nichts am ideellen und geistigen Charakter der Tätigkeit. Diese Tätigkeit darf nicht mit der Tätigkeit eines wirtschaftlichen Gewerbebetriebes mit wirtschaftlichen Zielsetzungen gleichgesetzt werden. Z.B. kann für eine bestimmte Tätigkeit ein Gewerbeschein erforderlich sein, weil die Gesellschaft, um ernsthaft am Wirtschaftsleben teilnehmen zu können, diese Berechtigung braucht, um ihre Idee und ihren Zweck in einem größeren Maße in der Öffentlichkeit umsetzen zu können. Obwohl durch die Ausführung und die materielle Umsetzung dieser geistigen Idee in einer Art „gewerblicher Form“ natürlich eine dauerhafte Tätigkeit gegenüber der Öffentlichkeit ausgeübt wird, darf diese dennoch nicht als jene eines wirtschaftlichen Gewerbebetriebes betrachtet werden, da keine persönliche Gewinnabsicht besteht. Natürlich dient der materielle Zweck dazu einen Ertrag zu erbringen. Doch jede Art von Ertrag, auch Zufallsgewinne, dienen ausschließlich der Weiterentwicklung und Förderung des Vereinszweckes.

(4) Die Gesellschaft wird daher im Rahmen der Förderung von ganzheitlicher Gesundheit folgende Tätigkeiten ausüben:

(a) die Informationstätigkeit und die Propagierung ganzheitlicher Gesundheit. Ein wesentlicher Punkt ist dabei ein durch den Arzt und Immunologen Dr. J. Harich aus Grapefruitkernen hergestellter Extrakt: Grapefruitkernextrakt. Ebenso den Bereich von natürlicher Ernährung, Naturmitteln und -methoden und Körperpflege.

(b) **den Ankauf, die Produktion und den Verkauf von Gesundheitsprodukten, Körperpflegeprodukten, die nach den Kriterien einer ganzheitlichen Lebensweise hergestellt worden sind.** Jedoch liegt hier das Augenmerk bei dem mit einem speziellen Extraktionsverfahren aus Grapefruitkernen hergestellten „Grapefruitkernextrakt“ mit dem Label „CITROSEPT“. Dieser pflanzliche Grapefruitkernextrakt besitzt eine sehr große Bandbreite an Einsatzmöglichkeiten und könnte so nicht nur eine ganze Reihe von umwelt- und gesundheitsschädlichen Präparaten und Substanzen mit zum Teil hochschädigenden Nebenwirkungen ersetzen, sondern auch erheblich dazu beitragen, den negativen Energielevel in der menschlichen Gesellschaft abzubauen.

§3

Mitgliedschaft

(a) Freies Mitglied wird man durch den Erwerb eines VEDICON-Produkts, welches nach ganzheitlichen Richtlinien im Rahmen der Vereinstätigkeit hergestellt bzw. bearbeitet wurde.

Beim Kauf des allerersten Produkts ist der volle Produktpreis zu bezahlen. Unabhängig von der Höhe des ersten Kaufbetrages werden davon 20% als Mitgliedsbeitrag einbehalten. Dieser Mitgliedsbeitrag wird nur bei der allerersten Bestellung berechnet. Die daraus resultierende Mitgliedschaft ist zeitlich unbegrenzt.

Ab dem Zeitpunkt der Zahlung der ersten Lieferung bzw. des Mitgliedsbeitrages erhalten freie Mitglieder auf alle zukünftigen Bestellungen einen Mitgliedsrabatt von -20%. Freie Mitglieder verpflichten sich lediglich zur Zahlung der erworbenen Produkte oder zu einem dem Betrag entsprechenden Unkostenbeitrag. Darüber hinaus haben freie Mitglieder keine weitere Verpflichtung gegenüber dem Verein.

Den freien Mitgliedern ist es ebenso gestattet, Produkte an dritte Personen weiterzugeben bzw. zu verkaufen. Sollte dies in gewerblicher Form geschehen, hat das freie Mitglied auf eigene Rechnung das entsprechende Gewerbe beim Gewerbe- und Finanzamt anzumelden. Freie Mitglieder sind in keinem Fall Beschäftigte des Vereins. Auch ist der Verein nicht für eigenmächtige oder gar rechtswidrige Handlungen und Aussagen eines freien Mitglieds verantwortlich.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen, sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden, die dem Vereinszweck dienlich sein wollen. Ausgenommen sind Personen, wo bereits im Voraus ersichtlich ist, dass ihre Mitgliedschaft den Idealen des Vereins schaden könnte.

(2) Jede Person kann durch den Kauf eines ganzheitlichen Produkts freies Mitglied werden. Ausgenommen sind (wie Pkt.1) Personen, wo bereits im Voraus ersichtlich ist, dass ihre Mitgliedschaft den Idealen des Vereins schaden könnte.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Jede Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann jederzeit am Ende des Monats erfolgen und muss dem Leitungsorgan mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt dies verspätet, so wird der Austritt erst zum nächstmöglichen Termin wirksam.

(3) Das Leitungsorgan kann ein freies Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung - unter Setzung einer angemessenen Nachfrist – länger als sechs Monate mit der Zahlung einer Rechnung im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt hievon unberührt.

(4) Das Leitungsorgan kann ein freies Mitglied ausschließen, wenn dieses seine Mitgliedspflichten verletzt oder grob unehrenhaft handelt. Dies gilt auch für Mitglieder, welche die Idee, bzw. Produkte, Mittel oder Methoden des Vereins dazu nutzen, um dem Verein zu schaden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung zulässig, bis zu deren Entscheidung ruhen sämtliche Mitgliedsrechte.

.... und im Fall der

§17

Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins ist ein Beschluss zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Das vorhandene Vereinsvermögen muss dann, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer gemeinnützigen Organisation (im Sinne der Abgabenordnungen) zufallen, die gesetzlich anerkannte gemeinnützige Zwecke zur ganzheitlichen Lebensgestaltung und Gesundheitsförderung verfolgt.